

ZBB 2008, 422

BGB §§ 133, 157, 362, 366, 488, 1191; ZPO §§ 767, 794 Abs. 1 Nr. 5, § 797 Abs. 2

Verrechnung des Verkaufserlöses einer Immobilie, die zugunsten der Bank mit einem Grundpfandrecht belastet war

OLG Koblenz, Urt. v. 08.06.2008 – 5 U 1356/06 (rechtskräftig; LG Trier), WM 2008, 1918

Leitsätze:

1. Verzichtet eine Bank auf eine Sicherungsgrundschuld, um einen freihändigen Verkauf des Sicherungsobjekts zu ermöglichen, kann daraus und aus dem Empfang des Veräußerungserlöses nicht abgeleitet werden, die Zahlung sei entgegen der Tilgungsvereinbarung im Vertrag auf die Grundschuld erfolgt und hindere die weitere Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde wegen fortbestehender Verbindlichkeiten des Schuldners.
2. Dass eine Bank mit Vollstreckungsversuchen jahrelang zuwartet, erlaubt ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht den Schluss, sie habe auf die titulierte Forderung verzichtet.